

Statuten des ElternForums Hausen

I. Name, Sitz, Zweck

Art. 1. Name, Sitz

a. Das ElternForum Hausen (EFH) ist ein Verein im Sinne der Art. 60ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB)

Er ist politisch und konfessionell neutral und verfolgt keine kommerziellen Zwecke.

Sitz des Vereins ist der jeweilige Wohnort des amtierenden Präsidenten / der amtierenden Präsidentin

Art. 2. Zweck

Der Verein bezweckt auf der Grundlage des Pädagogischen Leitbildes der Schule Hausen insbesondere:

a. die gegenseitigen Kommunikation von Schule und Eltern zu fördern

b. eine lebendige, auf gegenseitigem Vertrauen basierende Schulkultur zu gestalten

c. gemeinsame Projekte zu realisieren

ausserdem bezweckt der Verein:

d. sich für das Wohl der Eltern und Kinder einzusetzen

e. sich für ein kinder- und jugendgerechtes Umfeld einzusetzen

f. kulturelle, sportliche oder andere Anlässe für Eltern, Kinder und Familien zu realisieren.

g. den Meinungs austausch unter den Mitgliedern zu fördern.

h. Anliegen und Interessen der Familien, Eltern und Kinder im Kontakt mit Institutionen, Organisationen und politischen Behörden zu vertreten.

II. Mitgliedschaft

Art. 3. Mitglieder

Mitglieder können werden a) Einzelpersonen und Familien, (Einzelmitglieder) b) Vereinigungen und Organisationen welche die Bestrebungen des Vereins unterstützen (Kollektivmitglieder)

Alle Klassenvertretungen sind automatisch temporäre Mitglieder des Vereins, sofern sie nicht bereits ordentliche Mitglieder des Vereins sind.

Art. 4. Aufnahme

Die Vereinsversammlung beschliesst über die Aufnahme Mitgliedern.

Art. 5. Austritt/Ausschluss

Der Austritt ist durch schriftliche Erklärung jeweils per Ende eines Schuljahres möglich. Für Ausschlüsse gelten die gesetzlichen Bestimmungen. Die temporäre Mitgliedschaft erlischt automatisch mit dem Austritt aus der Klassenvertretung.

Art. 6. Anspruch auf Vereinsvermögen

Jeder persönliche Anspruch der Vereinsmitglieder auf das Vereinsvermögen ist ausgeschlossen

III. Organisation

Art. 7. Organe:

- a. Die Vereinsversammlung
- b. Der Vorstand
- c. Die Rechnungsrevisoren

Art. 8. Die Vereinsversammlung

Das oberste Organ des Vereines ist die Vereinsversammlung. Sie tritt auf Beschluss des Vorstandes zusammen oder auf Antrag von mind. 1/5 der Mitglieder. Einmal jährlich wird eine Vereinsversammlung einberufen. Weitere Vereinsversammlungen können durchgeführt werden.

Jedes anwesende Vereinsmitglied hat eine Stimme in der Vereinsversammlung. Familien und Kollektivmitglieder jedoch haben maximal je nur eine Stimme.

Die Aufgaben der Vereinsversammlung sind

- a. Abnahme von Jahresbericht und Jahresrechnung
- b. Wahl des Vorstandes und zweier Rechnungsrevisoren / Rechnungsrevisorinnen
- c. Festsetzung des Jahresbeitrages
- d. Vornahme von Statutenänderungen
- e. Beschlüsse über die Auflösung des Vereins oder den Anschluss an andere Organisationen mit ähnlichen Zwecken.
- f. Beschlussfassung über alle weiteren Geschäfte, die ihr gemäss Statuten oder auf Beschluss des Vorstandes vorgelegt werden.

Jedes Vereinsmitglied hat das Recht, zuhanden der nächsten Vereinsversammlung Anträge zu stellen.

Derartige Anträge sind in die Traktandenliste aufzunehmen, sofern sie dem Vorstand vorgängig schriftlich mitgeteilt werden.

Vorsitzende in der Vereinsversammlung ist der Präsident / die Präsidenten oder bei deren Verhinderung der Vizepräsident / die Vizepräsidentin.

Art. 9. Beschlussfassung

Für Beschlüsse und Wahlen gilt das absolute Mehr der Anwesenden Mitglieder, ausgenommen Beschlüsse über Statutenänderungen und Auflösung des Vereins, für welche eine 2/3 Mehrheit notwendig ist.

Bei Stimmgleichheit gibt der Präsident / die Präsidentin den Stichentscheid

Art. 10. Der Vorstand

Der Vorstand besteht mindestens aus:

- * des Präsidenten / der Präsidentin
- * des Vizepräsidenten / der Vizepräsidentin
- * des Kassierers / der Kassierin
- * des Aktuars / der Aktuarin
- * des Schulleiters / der Schulleiterin der Schule Hausen
- * eines Vertreters / einer Vertreterin der Lehrerschaft der Schule Hausen
- * eines Vertreters / einer Vertreterin der Schulpflege Hausen

Der Vorstand konstituiert sich selbst. Die Amtsdauer beträgt ein Jahr. Wiederwahl ist zulässig. Der Schulleiter / die Schulleiterin, der Vertreter / die Vertreterin der Lehrerschaft, sowie der Vertreter / die Vertreterin der Schulpflege gehört automatisch dem Vorstand an und muss nicht von der Vereinsversammlung gewählt werden. Doppelbesetzungen sind zulässig.

Art. 11. Dem Vorstand obliegen insbesondere folgende Aufgaben:

- a. Ausführen der Beschlüsse der Vereinsversammlung,
- b. Vertreten des Vereins nach aussen, wobei der Präsident / die Präsidentin bei dessen Verhinderung der Vizepräsident / die Vizepräsidentin und ein weiteres Vorstandsmitglied gemeinsam die rechtsverbindliche Unterschrift haben.
- c. Führung der laufenden Geschäfte
- d. Erstellen von Jahresbericht und Jahresrechnung
- e. Vorbereiten und Einberufen der Vereinsversammlung.

Der Vorstand kann einzelne Aufgaben und konkrete Projekte einem Arbeitsausschuss übertragen. Die Mitwirkung in einem Arbeitsausschuss steht jedem Mitglied offen.

Art. 12. Kontrollstelle

Zwei dem Vorstand nicht angehörende Rechnungsrevisoren / Rechnungsrevisorinnen prüfen die Jahresrechnung und erstatten dem Vorstand zuhanden der Vereinsversammlung schriftlichen Bericht. Sie werden für ein Jahr gewählt. Wiederwahl ist möglich.

Art. 13. Jahresprogramm, Broschüre

Es wird ausserdem auf das Jahresprogramm sowie die Broschüre des Elternforums verwiesen. Die Organisation des Vereins in Bezug auf die Zusammenarbeit mit der Schule und der Schulpflege wird separat geregelt und ist nicht Bestandteil der Statuten.

IV. Finanzielles

Art. 14. Finanzierung

Die Vereinsmittel bestehen aus Mitgliederbeiträgen und Zuwendungen.

Art. 15. Mitgliederbeiträge

Es kann ein Mitgliederbeitrag erhoben werden. Dieser wird durch die Vereinsversammlung festgelegt.

Art. 16. Weitere Mittel

Weitere Mittel des Vereins werden aus durchgeführten Veranstaltungen, durch private und öffentliche Gönnerbeiträge und freiwillige Zuwendungen jeder Art beschafft.

Art. 17. Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen.

Art. 18. Spesen

Die Mitarbeit im Elternverein erfolgt grundsätzlich ehrenamtlich. Spesen werden vergütet.

V. Fusion/Auflösung

Art. 19. Fusion Auflösung

Im Falle einer Fusion mit einer Institution, welche ähnliche oder gleiche Zwecke verfolgt, entscheidet die Vereinsversammlung über das Vorgehen auf den Antrag des Vorstandes. Die Auflösung des Vereins kann gemäss Art. 9 mit einer Zweidrittelmehrheit aller an der Vereinsversammlung anwesenden Stimmen beschlossen werden. In diesem Fall fliesst das Vermögen des Vereins Institutionen mit ähnlichen Zielen zu. Die Auflösungsversammlung beschliesst auf Vorschlag endgültig darüber.

Art. 20. Inkrafttreten

Die vorliegenden Statuten wurden an der Gründerversammlung vom 22. September 2014 beschlossen.

Hausen, 22. September 2014

Der Präsident

(Jonathan Spies)

Die Aktuarin

(Andrea Haslimeier)